

Geschäftsordnung zur Bundessatzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER für die Durchführung der Länderratssitzungen (GOL)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Beschlüsse und Abstimmungen

§ 3 Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums

§ 4 Tagungspräsidium

§ 5 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

§ 6 Tagesordnung

§ 7 Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission, Antragskommission

§ 8 Behandlung von Anträgen

§ 9 Antragsberechtigung

§ 10 Antragstellung

§ 11 Wortmeldungen und Schluss der Beratungen

§ 12 Rederecht

§ 13 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung

§ 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Geschäftsordnung gilt für die Durchführung der Länderratssitzungen der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.

§ 2 Beschlüsse und Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst, soweit die Bundessatzung und die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.

(2) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt. Bei Umlaufverfahren erfolgen die Abstimmungen durch Zusendung des Votums auf schriftlichem Wege.

(3) Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden Anträge entfallen,
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
3. Hauptanträge.

§ 3 Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums

(1) Die Länderratssitzung eröffnet der Bundesvorsitzende, im Verhinderungsfalle einer der Stellvertretenden Bundesvorsitzenden.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Länderrat aus seinen Mitgliedern ein Tagungspräsidium gewählt. Das Präsidium besteht aus einem Vorsitzenden und 2 gleichberechtigten Stellvertretern. Der Bundesvorstand unterbreitet hierfür dem Länderrat einen Vorschlag. Die Mitglieder des Länderrates können weitere Kandidaten vorschlagen. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

(3) Das Tagungspräsidium kann auch im Verlaufe der Versammlung auf Antrag neu gewählt werden, wobei der Antrag auf Neuwahl des Tagungspräsidiums einer absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bedarf.

§ 4 Tagungspräsidium

(1) Der amtierende Präsident des Tagungspräsidiums eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Das Tagungspräsidium wacht über die Ordnung und den Ablauf der Länderratssitzung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Der amtierende Tagungspräsident kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Sitzungsteilnehmer von der Sitzung ausschließen und erforderlichenfalls zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern. Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

(2) Der amtierende Tagungspräsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Der amtierende Tagungspräsident kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

(3) Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der amtierende Tagungspräsident die Sitzung unterbrechen.

(4) Das Tagungspräsidium regelt seine Geschäftsordnung selbst.

§ 5 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

Der Länderrat tagt grundsätzlich parteiöffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten oder auf Antrag des Bundesvorstandes kann mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Parteiöffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten oder auf Antrag des Bundesvorstandes ist externen Personen ein Anwesenheits- und/oder Rederecht zu gewähren.

§ 6 Tagesordnung

(1) Die Einladung zur Länderratssitzung soll enthalten:

- Die vorläufige Tagesordnung;
- Ort und Zeitpunkt der Sitzung, sowie eine Übernachtungsempfehlung für auswärtige Mitglieder.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Länderrat zu genehmigen.

(3) Auf Vorschlag der Antragskommission bestimmt der Länderrat, in welcher Reihenfolge die fristgerecht eingebrachten Anträge und die Dringlichkeitsanträge auf der Länderratssitzung zu beraten sind. Der Bundesvorstand hat das Recht, höchstens einen Antrag als sogenannten Leitantrag einzureichen, der von dieser Regelung ausgenommen ist.

(4) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

§ 7 Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission, Antragskommission

(1) Auf Vorschlag des Bundesvorstandes wählt der Länderrat für die jeweils darauffolgende Länderratssitzung eine Mandatsprüfungskommission, die die Stimmberechtigung der anwesenden Mitglieder bzw. Delegierten überprüft. Die Mitglieder bzw. Delegierten können weitere Kandidaten vorschlagen. Die Wahl der Mandatsprüfungskommission erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen. Von der Mandatsprüfungskommission ist vor Beginn der Sitzung eine Liste der stimmberechtigten Länderratsmitglieder und deren Funktionen,

sowie deren bekannten E-Mail-Adressen zu erstellen. Diese Liste ist auf Verlangen den Mitgliedern des Länderrates zur Verfügung zu stellen. Bestehen Zweifel an der rechtmäßigen Mitgliedschaft im Länderrat, so sind die Rechte durch Protokolle der jeweiligen Beschlussorgane nachzuweisen (i. d. R. Landesmitgliederversammlungen).

(2) Auf Vorschlag des Bundesvorstandes wählt der Länderrat bei Bedarf eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen, Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt. Die Mitglieder bzw. Delegierten können weitere Kandidaten vorschlagen. Die Wahl der Stimmzählkommission erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

(3) Auf Vorschlag des Bundesvorstands wählt der Länderrat für die jeweils darauffolgende Länderratssitzung eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge auf Form, Frist und Inhalt prüft und der Länderratssitzung Empfehlungen für die strukturierte Behandlung der Anträge gibt. Die Mitglieder bzw. Delegierten können weitere Kandidaten vorschlagen. Die Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die der Länderratssitzung vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen und vorschlagen, bestimmte Anträge oder Änderungsanträge ohne mündliche Begründung und Aussprache zur Abstimmung zu stellen. Die Antragskommission besteht aus maximal 3 Personen.

(4) Bewerbungen für die Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission und Antragskommission können beim Bundesvorstand eingereicht werden.

§ 8 Behandlung von Anträgen

(1) Alle Anträge werden, sobald sie vom amtierenden Tagungspräsidenten in der Länderratssitzung zur Beratung aufgerufen sind, zunächst vom Antragsteller begründet.

(2) Der Länderrat kann jeden Antrag ohne Aussprache an ein Gremium der FREIEN WÄHLER überweisen. Verwiesene Anträge müssen auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Länderratssitzung gesetzt werden.

§ 9 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt zur Länderratssitzung sind:

1. der Bundesvorstand der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER,
2. die Landesvorstände der Landesvereinigungen der FREIEN WÄHLER,
3. die Landesmitglieder- bzw. Landesdelegiertenversammlungen der Landesvereinigungen der FREIEN WÄHLER,
4. die Bezirksvorstände der Bezirksvereinigungen der FREIEN WÄHLER,
5. die Bezirksmitglieder- bzw. Bezirksdelegiertenversammlungen der Bezirksvereinigungen der FREIEN WÄHLER,
6. der Bundesvorstand der JUNGEN FREIEN WÄHLER,
7. die Bundesfachausschüsse der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER,
8. die Mitglieder- bzw. Delegierten des Länderrates.

(2) Geschäftsordnungsanträge auf Länderratssitzungen können mündlich stellen:

1. jedes stimmberechtigte Mitglied bzw. jeder stimmberechtigte Delegierte,
2. die Antragskommission,
3. der Bundesvorstand.

§ 10 Antragstellung

(1) Anträge, die auf der ordentlichen Länderratssitzung behandelt werden sollen, sind der Bundesgeschäftsstelle auf elektronischem Weg einzureichen. Sie müssen spätestens drei Wochen vor der Länderratssitzung bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein. Der Bundesvorstand der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER hat das Recht, Anträge ohne Fristen einzureichen.

(2) Form- und fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Bundesvorstands der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER sollen den Mitgliedern bzw. Delegierten zwei Wochen vor Beginn der Länderratssitzung auf elektronischem Weg zugesandt werden, müssen aber in jedem Falle auf der Länderratssitzung als Drucksache in mindestens 15-facher Ausfertigung vorliegen.

(3) Abweichend von § 10 Absatz 1 und 2 sind Dringlichkeitsanträge möglich, wenn ihre Behandlung von der Länderratssitzung beschlossen wird. Für die Antragsberechtigung gilt § 9 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen beschließt der Länderrat, ohne Aussprache und ohne Begründung des Antrags durch die Antragsteller. Das Recht zur sachlichen Begründung der Dringlichkeit bleibt hiervon unberührt.

(4) In Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER Anträge auch auf elektronischem Wege im Umlaufverfahren zur Abstimmung stellen. Die Frist zur Abstimmung beträgt dabei mindestens 7 Tage.

§ 11 Wortmeldungen und Schluss der Beratungen

(1) Der amtierende Tagungspräsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Bundesvorstandes und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der amtierende Tagungspräsident die Beratung für geschlossen.

(2) Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen und sind in die Rednerliste aufzunehmen.

(3) Der Länderrat kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten.

§ 12 Rederecht

(1) Redeberechtigt auf der Länderratssitzung sind alle stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten, die Mitglieder der Antragskommission und die Mitglieder des

Bundesvorstandes. In Ausnahmefällen kann das Tagungspräsidium auch Gästen das Wort erteilen.

(2) Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der amtierende Tagungspräsident die Wortmeldungen entsprechend thematisch zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedes bzw. eines Delegierten kann die Länderratssitzung jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Mitgliedes bzw. eines Delegierten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte.

(4) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Bundesvorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.

§ 13 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Tagungspräsident das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten.

(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können u.a. gestellt werden:

1. auf Begrenzung der Redezeit,
2. auf Schluss der Rednerliste,
3. auf Schluss der Debatte,
4. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
5. auf Verweisung an ein Gremium der FREIEN WÄHLER,
6. auf Neuwahl des Tagungspräsidiums,
6. auf Schluss der Sitzung.

(4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Länderratssitzung vom 18.10.2014 in Kraft und ist durch den Bundesvorstand zu unterzeichnen.